



Ausländische Gefangene – Vollzugsöffnende Maßnahmen/Lockerungen

Kann ich Lockerungen bekommen, obwohl ich keine deutsche Staatsangehörigkeit besitze?

Ja. Nach Nr. 35.2 CM/Rec (2012) 12 sind ausländischen Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen in geeigneten Fällen ausdrücklich zu gewähren. Die Gewährung von Lockerungen darf zum Beispiel nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Familie oder andere soziale Kontakte in Deutschland leben. Außerdem rechtfertigt der Erlass einer Ausweisungsverfügung allein nicht den Widerruf von Lockerungen und die Rückverlegung aus dem halb-offenen in den geschlossenen Vollzug (LG Stade StV 2016, 249).

Gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern?

Ja. Es gibt Länder, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen u.a. bei Bestehen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung und wenn der Gefangene aus der Haft abgeschoben werden soll ausgeschlossen sein sollen (HE § 13 Abs. 5 Nr. 6 HStVollzG, SL § 38 Abs. 5 Nr. 3 SLStVollzG) Nach der Regelung in Hessen sind vollzugsöffnende Maßnahmen zwar nicht immer ausgeschlossen. Das Gesetz geht aber von der Vermutung aus, dass bei diesen Gefangenen eine Flucht oder ein Missbrauch zu Straftaten vermutet werden kann und sie diese Vermutung erst einmal unter Hinweis auf bestimmte Umstände widerlegen müssen. Das gilt auch dann, wenn noch keine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, sondern wenn lediglich ein Ausweisungsverfahren anhängig ist (HE § 13 Abs. 5 Nr. 5 HStVollzG). Nach den Gesetzen im Saarland und in Sachsen-Anhalt gelten Gefangene bei laufendem Ausweisungsverfahren als in der Regel für Lockerungen ungeeignet (SL § 38 Abs. 5 Nr. 3 SLStVollzG, LSA § 45 Abs. 4 Nr. 4 JVollzGB LSA). Da das eine oder andere bei praktisch allen ausländischen Gefangenen der Fall ist, handelt es sich um eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Auch in den Ländern, die keine solche Regelung im Gesetz haben, wird in aller Regel ganz ähnlich verfahren. Dabei wird oftmals auf Verwaltungsvorschriften Bezug genommen, die aber keine Gesetze sind, sondern das Gesetz nur auslegen. Wenn die Anstalt vollzugsöffnende Maßnahmen nur deswegen ablehnt, weil ein aufenthaltsrechtliches Verfahren droht, weil eine Ausweisung oder Abschiebung droht bzw. weil die Ausländerbehörde vollzugsöffnenden Maßnahmen widersprochen hat, kann es sinnvoll sein, gerichtlich gegen diese Entscheidung vorzugehen. S. dazu auch das Merkblatt zu Lockerungen/vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Wo finde ich mehr Informationen?

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6
10249 Berlin
E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.